

BDKJ Erzdiözese Köln, Steinfelder Gasse 20-22, 50670 Köln

An die  
Jugendverbände des BDKJ im Erzbistum Köln  
und seine  
Stadt-, Kreis und Regionalverbände,

**Diözesanvorstand**

Steinfelder Gasse 20-22  
50670 Köln  
fon 0221 1642 6316  
fax 0221 1642 6613  
bdkj-dv-koeln.de  
vorstand @bdkj-dv-koeln.de

**Köln, 11. September 2020**

### **Informationen zum Coronavirus**

Liebe Verbändler\*innen,

Durch das Coronavirus gibt es weiterhin Einschränkungen und Vorgaben für die Jugendverbandsarbeit. In diesem Dokument haben wir die relevanten Regelungen für Nordrhein-Westfalen zusammengefasst. Bei der Zusammenfassung beziehen wir uns auf die Coronaschutzverordnung, die ab dem 01.09.2020 gilt. Wir beziehen uns in unserer Zusammenfassung auf die Regeln des Landes Nordrhein-Westfalen:

- Die Coronaschutzverordnung (CornaSchVO) <sup>1</sup>
- Die Anlage: „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW<sup>2</sup>
- Den Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>3</sup>

Wir überarbeiten das Dokument nur, wenn es Änderungen für die Jugendverbandsarbeit gibt. Dementsprechend können die verlinkten Dokumente nicht mehr gültig sein. Die jeweilig aktuell gültige Fassung gibt es auf der Seite des MAGS<sup>4</sup>

Es können vor Ort durch die Kommunen weitergehende Regelungen gelten. Für Maßnahmen in anderen Bundesländern oder im Ausland gelten zusätzlich die jeweils vor Ort geltenden Regelungen. Bei Auslandsreisen sind Rückkehrproblematiken bei Erkrankungen und ggf. anschließende Quarantäneregeln zu beachten.

---

<sup>1</sup>[https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200831\\_coronaschvo\\_vom\\_31.08.2020.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200831_coronaschvo_vom_31.08.2020.pdf)

<sup>2</sup>[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-31\\_anlage\\_zur\\_coronaschvo\\_vom\\_31.08.2020\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-31_anlage_zur_coronaschvo_vom_31.08.2020_lesefassung.pdf)

<sup>3</sup>[https://www.bdkj-dv-koeln.de/fileadmin/user\\_upload/news/ErI%C3%A4uterungserlass\\_MKFFI\\_CoronaSchVO\\_02.09.2020.pdf](https://www.bdkj-dv-koeln.de/fileadmin/user_upload/news/ErI%C3%A4uterungserlass_MKFFI_CoronaSchVO_02.09.2020.pdf)

<sup>4</sup><https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw#verordnungen>

## Veranstaltungen ohne Übernachtung

Für Angebote der Jugendverbandsarbeit gelten Prinzipiell die Bedingungen nach § 7 CoronaSchVO. Demnach dürfen Maßnahmen in den eigenen Räumen sowie im öffentlichen Raum stattfinden. Veranstaltungen sind auf maximal 300 Personen begrenzt. Größere Veranstaltungen brauchen ein gesondertes Hygienekonzept, welches der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde (örtlichen Gesundheitsämtern) vorgelegt werden muss.

Hierbei müssen geltende Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden:

- Bei den Maßnahmen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander einzuhalten (auch beim Betreten und Verlassen von Räumlichkeiten). Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei Personengruppen bis maximal 10 Personen (inkl. Leiter\*innen) kann auf den Mindestabstand und das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.
- Bei Gruppengrößen über 10 Personen (inkl. Leiter\*innen) ist es möglich auch mehrere 10er Gruppen zu bilden. Zwei 10er Gruppen müssen zueinander die Abstandsregeln einhalten oder eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Innerhalb einer 10er Gruppe kann auf den Mindestabstand und das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.
- Wenn die Teilnehmer\*innen auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen verzichtet werden. In diesem Fall muss zusätzlich zu den Teilnahmedaten ein Sitzplan erstellt und mindestens vier Wochen aufbewahrt werden.
- Die Rückverfolgung aller Teilnehmenden muss gewährleistet werden. Das bedeutet, dass ihr als Veranstalter\*in von allen anwesenden Personen mit deren Einverständnis Name, Adresse und Telefonnummer sowie - sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt - Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfassen und diese Daten für vier Wochen aufbewahren müsst. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten
- Zur Verpflegung bei Maßnahmen gibt es einen extra Punkt. Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen brauchen ein gesondertes Hygienekonzept, welches der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde (örtlichen Gesundheitsämtern) vorgelegt werden muss. Für Maßnahmen ab 500 Personen gelten weitergehende Regelungen.
- Sportliche Aktivitäten:
  - Zu sportlichen Aktivitäten zählen lediglich Angebote, die einen ausschließlich sportlichen Charakter haben. Zum Beispiel ein Fangspiel oder Bewegungsorientierte Auflockerungsübungen gelten nicht als sportliche Aktivität, wenn diese im Rahmen einer Gruppenstunde, bei der ansonsten bspw. gebastelt wird, fällt nicht darunter.
  - Nicht-Kontaktfreie Sportangebote dürfen mit bis zu 30 Personen durchgeführt werden.

- Auf dem Sportgelände dürfen sich maximal 300 Zuschauer\*innen aufhalten. Dabei ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Es sind passende Vorkehrungen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu treffen, bspw. Abstände in Dusch- und Waschräumen.

### Veranstaltungen mit Übernachtung

Angebote mit Übernachtung sind grundsätzlich möglich. Neben den Anforderungen an „Veranstaltungen ohne Übernachtung“ gelten insbesondere die „Hygiene- und Infektionstandards“ für Beherbergungsbetriebe bzw. Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Campingplätze. Dies sind im Einzelnen:

- Die gemeinsame Nutzung eines Zimmers ist nur Personen gestattet, die von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen sind.
- In den Schlafräumen ist bestmöglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Gemeinschaftliche Dusch- und Waschräume dürfen nur bei ausreichender Belüftung und mit Einzelkabinen bzw. bei Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.
- Dusch- und Waschräume sind mindestens zweimal täglich desinfizierend zu reinigen.
- Alle genutzten Oberflächen, Spielgeräte, usw. müssen in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht gereinigt werden

### Gremien und Versammlungen

Gremien und Versammlungen sind unter Einhaltung der geltende Hygiene- und Abstandsregelungen erlaubt, wenn sie keinen geselligen Charakter aufweisen.

Es ist weiterhin ohne besondere Satzungsregelungen möglich, alle Mitgliederversammlungen eines Vereins virtuell abzuhalten und im Rahmen dessen auch Beschlüsse zu fassen. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Abberufung oder Bestellung eines Nachfolgers\* einer Nachfolgerin im Amt.

Weitere Vereinsrechtliche Fragen werden auf dieser Website beantwortet → <https://www.solidaris.de/aktuelles/corona-vereins-gesellschaftsrecht/#section6>

### Verpflegung bei Veranstaltungen, Gremien und Versammlungen

Für die Verpflegung bei euren Veranstaltungen, Gremien und Versammlungen gelten zusätzlich folgende Regelungen:

- Die Abstandsregeln gelten auch bei den Mahlzeiten.
- Speisen sollten direkt am Tisch als Tellergerichte ausgegeben werden. Eine Ausgabe an Selbstbedienungsbuffets ist nur erlaubt, wenn alle Personen vor jeder Nutzung die Hände desinfizieren und eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Zusätzlich ist ein „Spuckschutz“ sinnvoll.
- Getränke sollten möglichst Flaschenweise ausgegeben werden. Eine Selbstbedienung an Getränkependern ist nicht erlaubt.

Platz für Werbung: Sternstunden schenken mit der Jugendstiftung

...

- Das genutzte Geschirr, Besteck, etc. muss bei mind. 60° desinfizierend gespült werden.

### Freizeitaktivitäten in den Schulferien sowie an (verlängerten) Wochenenden

Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder- und Jugendliche sind in den Schulferien 2020 und an (verlängerten) Wochenenden unter Auflagen möglich. Hierzu gibt es gesonderte Regelungen, die in einem Eigenen Abschnitt in den „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur Coronaschutzverordnung geregelt sind. Ein Wochenende beschreibt in diesem Fall den Zeitraum von Freitagnachmittag bis Sonntagabend.

#### Generell Regelungen:

- Teilnehmer\*innen und Leiter\*innen mit einer Atemwegsinfektion oder Verdacht darauf müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden - Verantwortliche und Teilnehmer\*innen die Symptome zeigen müsse also von Angeboten ausgeschlossen werden.
- Kinder in einem Alter vor dem Schuleintritt sind von Mund-Nasen-Schutz Regelungen ausgenommen.
- Alle Daten (Anschrift, Telefonnummer, etc.) zu den Kindern, Jugendlichen und Begleitenden müssen mind. 4 Wochen nach der Reise oder dem Aktionstag noch zur Verfügung gestellt werden können.
- Vor Beginn der Maßnahme müssen die Erziehungsberechtigten sowie die Teilnehmer\*innen umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben informiert werden.
- Vor Beginn der Maßnahme müssen die Erziehungsberechtigten und am besten auch die Kinder und Jugendlichen selbst sich mit der Beachtung der Regelungen zum Hygiene- und Infektionsschutz einverstanden erklären. Eine Muster-Einwilligung kann von unserer Website heruntergeladen werden.<sup>5</sup>
- Teilnehmer\*innen, die sich nicht an die Regeln halten, müssen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- Es muss während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene geben.
- Alle genutzten Oberflächen, Spielgeräte, usw. müssen in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht gereinigt werden

Neben den generellen Regelungen gibt es für einzelne Bereiche einer Ferienfreizeit weitere Regelungen.

#### Zur Anreise:

- Die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Anbieter müssen eingehalten werden.
- Beim Einstieg und Ausstieg sowie der Bewegung im Bus/ Auto/ Zug muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Sollte im Einzelfall der Mindestabstand von 1,5m

<sup>5</sup> [https://www.bdkj-dv-koeln.de/fileadmin/user\\_upload/news/200604\\_Einwilligung\\_Corona\\_FFZ.docx](https://www.bdkj-dv-koeln.de/fileadmin/user_upload/news/200604_Einwilligung_Corona_FFZ.docx)

zwischen Sitzplätzen nicht eingehalten werden können, ist dieser während der gesamten Fahrt zu tragen.

- Vor jedem Betreten eines Beförderungsmittels müssen die Hände gründlich gewaschen und desinfiziert werden.
- Bordtoiletten dürfen nicht benutzt werden.
- Es dürfen nur verpackte Speisen und Getränke gereicht werden.

#### Zum Programm:

- Bei allen Aktivitäten soll der Körperkontakt vermieden werden.
- Wenn an eurer Ferienfreizeit mehr als 20 Teilnehmer\*innen teilnehmen, müssen diese in Kleingruppen (Bezugsgruppen) eingeteilt werden, die jeweils etwa 20 (Richtwert) Personen fassen sollen. „Richtwert“ bedeutet, dass bei einer Gesamtgruppengröße von z.B. 48 Personen auch zwei Bezugsgruppen mit je 24 Personen gebildet werden dürfen. Innerhalb der Bezugsgruppen müssen die Kontaktbeschränkungen nicht gewährleistet werden. Die Bezugsgruppen, sollen sich während der Maßnahme nicht mischen oder in ihrer Zusammensetzung ändern.
- Gruppen von unter 20 Personen gelten als eine Bezugsgruppe, in der der Mindestabstand nicht gewahrt werden muss.
- Zwischen unterschiedlichen Bezugsgruppen muss der Mindestabstand von 1,5m zu jeder Zeit gewahrt werden. Ist dieser Mindestabstand nicht einzuhalten muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Ein gemeinschaftlicher Gesang ist zu vermeiden.

#### Zur Übernachtung:

- Zimmer und Zelten dürfen nur mit der halben Maximalkapazität belegt werden. Es muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Isomatten/ Betten o.ä. gewährleistet werden. Diese Regelung gilt nicht für Bezugsgruppen. Für Mitglieder einer Bezugsgruppe darf auch die Maximalkapazität der Zimmer und Zelte genutzt werden.
- Sanitärräume dürfen nur alleine oder mit Menschen aus der eigenen Bezugsgruppe gleichzeitig genutzt werden. Sie müssen regelmäßig ausdauernd gelüftet werden.
- Duschen müssen Einzelkabinen sein und es muss ein Abstand von 1,5 Metern im Durchgangsbereich gewährleistet werden. Duschzeug/ Waschzeug muss Einmalmaterial sein oder von TN selbst mitgebracht werden.

#### Verpflegung:

- Speisen sollten direkt am Tisch als Tellergerichte ausgegeben werden. Eine Ausgabe an Selbstbedienungsbuffets ist nur erlaubt, wenn alle Personen vor jeder Nutzung die Hände desinfizieren und eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Zusätzlich ist ein „Spuckschutz“ sinnvoll.
- Getränke sollten möglichst Flaschenweise ausgegeben werden. Eine Selbstbedienung an Getränkespendern ist nicht erlaubt.
- Das genutzte Geschirr, Besteck, etc. muss bei mind. 60° desinfizierend gespült werden

Platz für Werbung: Sternstunden schenken mit der Jugendstiftung

...

## Förderung durch den Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJP)

In gesonderten Dokumenten fassen wir euch die in diesem Jahr zusätzlichen Fördermöglichkeiten durch den Kinder- und Jugendförderplan NRW sowie den Umgang mit Sonderurlaub 2020 zusammen.

### Hilfreiche Links:

- Seite des Robert-Koch-Instituts inkl. Tagesaktueller Risikobewertung für Deutschland: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)
- Aktuelle Informationen der Landesregierung: <https://www.land.nrw/corona>
- Häufige Fragen: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Nutzt unsere Zusammenfassung gerne, um euch einen ersten Eindruck der geltenden Regelungen zu verschaffen. Zur konkreten Planung eurer Veranstaltung solltet ihr allerdings in jedem Fall die entsprechenden Regelungen im Original danebenlegen.

Es existiert eine FAQ Liste zur Wiederöffnung im Bereich der Jugendarbeit, die wöchentlich aktualisiert wird. Diese ist unter [www.ljr-nrw.de/corona-faq](http://www.ljr-nrw.de/corona-faq) einsehbar

Wir beobachten die Lage weiterhin intensiv und halten euch auf dem Laufenden, falls sich neue Erkenntnisse ergeben, die abweichende Vorgehensweisen nahelegen.

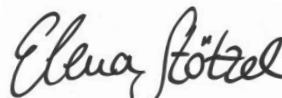
Liebe Grüße



Volker Andres  
Diözesanvorsitzender



Annika Jülich  
Diözesanvorsitzende



Elena Stötzel  
Diözesanvorsitzende